

1909. Jagd. Gemäß den Bestimmungen von § 6 des zürcherischen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz beginnt das Pachtjahr jeweils mit dem 1. Oktober und endigt mit dem 30. September des folgenden Jahres. Innert der durch § 28 gezogenen Schranken setzt der Regierungsrat die Jagdzeiten für die verschiedenen Wildarten fest; er kann außer den in § 27 bezeichneten Gattungen auch andere Tiere als geschützt erklären.

In Bezug auf die Regelung der Jagd für das bevorstehende neue Jagdjahr sind diverse Anregungen eingegangen. Wie bereits durch die Finanzdirektion in Aussicht genommen war, wird auch seitens der Statthalterämter befürwortet, die im Herbst 1929 erteilten Jagdpässe nicht durch neue zu ersetzen, sondern deren Gültigkeit durch entsprechenden Inhaltsvermerk zu verlängern. Nicht nur erwächst durch die Anwendung dieses Verfahrens den Jagdpaßausgabestellen eine wesentliche Arbeitsvereinfachung, sondern es läßt sich zugleich eine namhafte Ersparnis an staatlichen Druckkosten erzielen.

Seitens der aargauischen Behörden ist zur Hebung des Hasenbestandes in den dortigen Revieren für das laufende Jahr ein Hasenabschußverbot erlassen worden. Aargau ersuchte Zürich, zu prüfen, ob sich dies nicht auch für unsern Kanton oder wenigstens für die zürcherischen Jagdreviere längs der beidseitigen Kantonsgrenze empfehle. Der zürcherische Jagdschutzverein beantragte, das Jagdjahr 1930/31 als Schonjahr für Hasen, Rebhühner und Fasanenhennen zu erklären. Der landwirtschaftliche Kantonalverband, in dessen Schoß diese aus der Ta-

gespresse und aus Diskussionen bekannt gewordenen Anregungen kürzlich ebenfalls erörtert wurden, riet von einer solchen Maßnahme ab mit der Begründung, daß angesichts der bei dieser Wildart bekanntlich sehr stark entwickelten Vermehrungsfähigkeit ein Abschlußverbot in bäuerlichen Kreisen nicht verstanden würde. Es wird darauf hingewiesen, daß ja beim System der Revierjagd dem Jagdpächter selbst weitgehende Möglichkeiten zur Schonung des Wildbestandes geboten seien. Die kantonale Jagdkommission schloß sich mit Mehrheit dieser Auffassung an. Gegen ein temporäres Verbot der Erlegung von Fasanenhennen und Rebhühnern bestehen dagegen keine unüberwindlichen Bedenken. Ebenso verhält es sich in Bezug auf den Fischotter, für dessen Schonung sich im Hinblick auf seine große Seltenheit die Natur- und Heimatschutzkommission einsetzte. Dies hindert keineswegs, daß einem außerhalb der gesetzlichen Jagdzeit eventuell eintretenden Bedürfnis die Finanzdirektion durch besondere Abschlußbewilligung gerecht werden kann.

In einem Zirkular an die Kantonsregierungen empfiehlt der schweizerische Jägerverband zur Hebung der Patentjagd und des Wildschutzes, im Interesse der Vogelwelt und des Niederwildes ein Augenmerk auf das quantitative Vorhandensein von Rabenkrähen, Elstern und Hähern zu richten. Zunächst kann diesem Faktor dadurch Rechnung getragen werden, daß die Abschlußzeit gegenüber vorher im Rahmen des Gesetzes verlängert und in dem zu fassenden regierungsrätlichen Vollziehungsbeschluß den Jagdberechtigten empfohlen wird, bei Überhandnahme solcher Schädlinge, insbesondere während der Wintermonate auf deren Dezimierung bedacht zu sein, weil erfahrungsgemäß ihre Erlegung bei Schnee am wirksamsten möglich ist.

Eingegangene Mitteilungen des schweizerischen Landeskomitees für Vogelschutz geben Anlaß, die Möglichkeiten zur behördlichen Feststellung der Provenienz unerlaubt erlegten Jagdwildes und gefrevelter geschützter Vögel bei Präparatoren zu erweitern.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
b e s c h l i e ß t :

I. Siehe den Beschluß im Beilagenband und im Amtsblatt-Inseratenteil Nr. 72 vom 9. September 1930.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.